

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 25. März 2013

Seite 469

Nr. 54

**Ordnung für die
Zulassung und das Auswahlverfahren
im Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. März 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672) und des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Form und Frist
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Feststellung des Ergebnisses
- § 7 Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren
- § 8 Wiederholung
- § 9 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft.

§ 2 Auswahlkommission

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft.

(2) Für das Auswahlverfahren bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Aus-

wahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für das Auswahlverfahren.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften (z. B. Medizinmanagement, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik) oder eines anderen geeigneten Studienganges mit wirtschaftswissenschaftlichem Nebenfach im Umfang von mindestens einem Sechstel (30 Credits).

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 3,0 oder besser sein. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin

bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen

- Mathematik,
- Statistik und
- Ökonometrie

insgesamt 18 Credits im Rahmen ihres bzw. seines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erbracht hat.

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber darf in dem Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Bereich Wirtschaftswissenschaften im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss legt für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in Satz 2 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Höhe der Abweichung von der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen im Studienschwerpunkt maßgebend.

(2) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Betriebswirtschaftslehre oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften (z. B. Volkswirtschaftslehre, Medizinmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik) oder eines anderen geeigneten Studienganges mit wirtschaftswissenschaftlichem Nebenfach im Umfang von mindestens einem Sechstel (30 Credits) und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 3,0 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 4

Bewerbung, Form und Frist

(1) Die Aufnahme des Studiums ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die Bewerbung erfolgt für das Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli und für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres online beim Bereich Einschreibewesen, Universität Duisburg-Essen (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Zusätzlich sind zur Onlinebewerbung folgende Unterlagen schriftlich im Bereich Einschreibewesen einzureichen:

- a) Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung ihrer Hochschulzugangsberechtigung vorlegen. Entspricht das Notenschema einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht dem deutschen Schulnotensystem, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber außerdem darlegen, welcher deutschen Schulnote die Note ihrer bzw. seiner Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
- b) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular;
- c) ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache);
- d) ein Lebenslauf mit Angaben zu den sonstigen einschlägigen Qualifikationen inkl. Englischkenntnisse sowie ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt wird (z.B. einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, Nachweis von Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung);
- e) ein Nachweis des zum ersten berufsqualifizierenden Studium berechtigenden Zeugnisses;
- f) optional Praktikums- und Arbeitszeugnisse mit inhaltlichem Bezug zum angestrebten Studiengang;
- g) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen;
- h) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in diesem oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

**§ 5
Auswahlverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in einem förmlichen Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllen, zugelassen.
- (2) Am Auswahlverfahren teilnehmen kann, wer die Voraussetzungen des § 3 und § 4 erfüllt.
- (3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist die Note des Abschlusses nach § 3 Abs. 1.
- (4) Die Abschlussnote des Bachelorabschlusses wird auf der Basis der nachfolgenden Kriterien angepasst (maximal 80 Punkte; vgl. Anlage 1):
- a) Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1, die entsprechend den einschlägigen Vorkenntnissen aus diesem Studium gewichtet wird (max. 50 von 80 Punkten)
 - b) Note im Zeugnis des Abiturs bzw. der entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung gem. § 3 Abs. 1 (maximal 10 von 80 Punkten)
 - c) Sonstige einschlägige Qualifikationen gem. § 4 Abs. d) (max. 20 von 80 Punkten)

Bei Ranggleichheit zwischen einzelnen Bewerberinnen und /oder Bewerbern wird nach der Vergabeverordnung NRW verfahren.

**§ 6
Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Unterlagen.
- (2) Die Einzelbewertungen und deren Summe werden in einem Protokoll aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus den Einzelbewertungen nach Satz 1 gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.
- (3) Das Gesamtergebnis ist die Summe aus den Punkten für den Grad der Qualifikation (max. 50) gem. § 5 Abs. 4 a) sowie ggf. den gem. § 5 Abs. 4 b) bis c) ermittelten Punkten (max. 30).

**§ 7
Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 und § 4 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund der Ablehnung genannt wird; liegt der Grund der Ablehnung in der Nichterreichung des Grenzwertes, der im Rahmen der Zulassungsbeschränkung im Vergabeverfahren ermittelt wurde, wird dieser Grenzwert im Bescheid aufgeführt.

(4) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 4, kann eine Einschreibung in den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss spätestens zum Ablauf des Zulassungsverfahrens nach Abs. 6 nachgereicht wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann gemäß § 49 Abs. 7 Satz 4 HG der Zugang zum Masterstudium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gestattet werden. Die Zugangsvoraussetzungen müssen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden.

(5) Das Nachrückverfahren wird anhand der gem. § 6 Abs. 3 zu bildenden Rangliste durchgeführt.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens werden dann noch verfügbare Studienplätze durch Los vergeben. Am Losverfahren können nur Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

**§ 8
Wiederholung**

Das Auswahlverfahren ist in nachfolgenden Verfahren unbegrenzt wiederholbar.

**§ 9
In Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft vom 27.07.2010 (Verk.Bl. Jg. 8, 2010 S. 405/ Nr. 66) und die Ordnung für den Zugang und zur Feststellung der besonderen Eignung zum Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Energiewirtschaft und Finanzwirtschaft vom 27.07.2010 (Verk.Bl. Jg. 8, 2010 S. 401/ Nr. 65) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 06.11.2012 und 04.12.2012.

Duisburg und Essen, den 22. März 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka

Anlage

Kriterium		Bewertungsschema			Punkte
Block 1: Bachelornote					
Bachelornote	Bachelornote	1,5 oder besser	50	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation Die über die Bachelornote erzielte Punktzahl wird mit dem individuellen ECTS-Multiplikator multipliziert: ECTS-Multiplikator = $1 - (f+e+q)$	50
		4,0	0		
ECTS-Multiplikator	Umfang der Ausbildung in Finanzwirtschaft	Ab 24 ECTS	f=0		
		Bis 12 ECTS	f=0,2		
	Umfang der Ausbildung in Energiewirtschaft / Energietechnik / Umwelt- und Ressourcenökonomie	Ab 12 ECTS	e=0		
		Bis 0 ECTS	e=0,2		
	Umfang der Ausbildung in Mathematik / Statistik / Ökonometrie	Ab 24 ECTS	q=0		
		Bis 12 ECTS	q=0,1		
Block 2: Hochschulzugang					
Abiturnote	Abiturnote	1,0 oder besser	10	Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation	10
		3,0 oder schlechter	0		
Block 3: Sonstige Qualifikationen					
Sonstige einschlägige Qualifikationen	Z. B. im Lebenslauf dargestellte Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte, Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise sowie sonstige einschlägige Fachkenntnisse	Jeweils 4 Punkte, maximal 20 Punkte			20